

1

9. Plenarsitzung

PC-Journal Nr. 9, Punkt 5(c)

BESCHLUSS Nr. 17

Der Ständige Rat beschließt die Annahme des "Beschlusses über den OSZE-Vertreter und Stellvertreter als Beistand bei der Umsetzung des russisch-lettischen Abkommens über die soziale Absicherung pensionierter Militärangehöriger und ihrer Familienangehörigen" (Anhang).

Beschluss

über den OSZE-Vertreter und Stellvertreter als Beistand bei der Umsetzung des lettisch-russischen Abkommens über die soziale Absicherung pensionierter Militärangehöriger und ihrer Familienangehörigen

Der Ständige Rat,

in Beantwortung der Ersuchen der Regierung der Republik Lettland und der Regierung der Russischen Föderation auf der Grundlage des zwischen den genannten Regierungen am 30. April 1994 geschlossenen Abkommens über die soziale Absicherung pensionierter Militärangehöriger der Russischen Föderation und ihrer Familienangehörigen, die ihren Wohnsitz auf dem Staatsgebiet der Republik Lettland haben (in der Folge als "das Abkommen" bezeichnet);

unter Hinweis auf den beim 27. Treffen des Ausschusses Hoher Beamter gefaßten Beschluß (siehe 27-CSO/Journal Nr. 3, Beschluß e);

tätig werdend gemäß der Erklärung des Gipfeltreffens von Budapest zu Fragen der baltischen Region in bezug auf Beistand der OSZE bei der Umsetzung bilateraler Abkommen,

faßt folgenden Beschluß:

Verfahren für die Bestellung des OSZE-Vertreters und seines Stellvertreters

1. Der amtierende Vorsitzende wird ersucht, unter Kandidaten mit geeigneter Qualifikation und nach Rücksprache mit der lettischen und der russischen Vertragspartei einen OSZE-Vertreter und einen Stellvertreter zu bestellen.
2. Die Amtszeit des OSZE-Vertreters und seines Stellvertreters beträgt ein Jahr und kann verlängert werden.
3. Nach Ablauf der Amtsperiode des OSZE-Vertreters und seines Stellvertreters oder für den Fall, daß sie aus dem Dienst ausscheiden, schlägt der amtierende Vorsitzende so rasch wie möglich, jedenfalls innerhalb von zwei Wochen, den Vertragsparteien weitere Kandidaten zur Genehmigung vor.
4. Für die Dauer des Mandats der OSZE-Mission für Lettland kann der OSZE-Vertreter beziehungsweise sein Stellvertreter aus dem Mitarbeiterstab der Mission ausgewählt werden.
5. Wird der OSZE-Vertreter beziehungsweise sein Stellvertreter aus dem Mitarbeiterstab der Mission ausgewählt, so bestellt der amtierende Vorsitzende bei Ablauf des Mandats der Mission einen neuen OSZE-Vertreter beziehungsweise Stellvertreter nach dem in Absatz 3 angeführten Verfahren.

Beziehung zur OSZE-Mission

6. Für die Dauer des Mandats der OSZE-Mission für Lettland befinden sich die Büros des OSZE-Vertreters und seines Stellvertreters am selben Standort wie die OSZE-Mission. Der OSZE-Vertreter und sein Stellvertreter werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die OSZE-Mission im Interesse der Transparenz in vollem Umfang informieren und ihrerseits erforderlichenfalls Rat und Hilfe der OSZE-Mission in Anspruch nehmen können.

Rechte und Vorrechte

7. Befindet sich der OSZE-Vertreter beziehungsweise sein Stellvertreter nicht ständig in Lettland, so werden sie Lettland so oft wie nötig, mindestens aber einmal im Laufe von drei Monaten besuchen.

8. Die lettischen Behörden stellen Sichtvermerke und alle anderen Dokumente aus, die der OSZE-Vertreter und sein Stellvertreter benötigen, um zum Zweck der Durchführung ihrer Aufgaben gemäß diesem Beschluß in das Staatsgebiet der Republik Lettland einreisen und sich dort aufhalten zu können.

9. Dem OSZE-Vertreter und seinem Stellvertreter werden die Vorrechte und Immunitäten gewährt, die Mitglieder von OSZE-Missionen nach Beschluß 2 Anhang 1 Absatz 15 des Vierten Rats Treffens (von Rom) genießen (CSCE/4-C/Dec.2).

Befehlskette

10. Der OSZE-Vertreter und sein Stellvertreter nehmen ihre Aufgaben unter der Aufsicht und Verantwortung des amtierenden Vorsitzenden wahr. Der OSZE-Vertreter erstattet dem Ständigen Rat regelmäßig über den amtierenden Vorsitzenden Bericht, mindestens jedoch einmal im Laufe von drei Monaten.

Finanzielle Aspekte

11. Der Generalsekretär wird ersucht, dem Ständigen Rat einen Haushaltsentwurf, vorerst für das Jahr 1995, vorzulegen, der die Kosten für die Dienstreise, Dolmetscherdienste, Unterkunft und Verpflegung und andere Dienstleistungen des OSZE-Vertreters und seines Stellvertreters abdeckt, für den Fall, daß diese nicht aus dem Mitarbeiterstab der Mission ausgewählt wurden und daß die Entsendendestaaten um Rückerstattung ersuchen.

Mandat des OSZE-Vertreters und seines Stellvertreters

12. Der OSZE-Vertreter und sein Stellvertreter haben gemäß Artikel 2 des Abkommens die Aufgabe,

- gemeinsam mit den Vertretern der lettischen und russischen Vertragspartei Beschwerden in Angelegenheiten zu prüfen, bei denen es um die Rechte von Personen geht, auf die das Abkommen Anwendung findet;
- bei der Annahme einvernehmlicher Empfehlungen und Beschlüsse mitzuarbeiten;

- auf Ersuchen einer der Vertragsparteien Fragen zu erörtern, die mit der Anwendung der Bestimmungen des Abkommens und des dazugehörigen Protokolls im Zusammenhang stehen, einschließlich der darin verankerten Rechte von Personen, auf die das Abkommen Anwendung findet.

13. Diesbezüglich können die Vertragsparteien den OSZE-Vertreter und seinen Stellvertreter um Beistand bei der Lösung der Probleme, die sich aus der Umsetzung des Abkommens und des dazugehörigen Protokolls ergeben, ersuchen, und zwar in folgenden Bereichen:

13.1 Die Ausübung der Menschenrechte durch pensionierte Militärangehörige und ihre Familienangehörigen gemäß den Bestimmungen des Völkerrechts, des Abkommens und der Rechtsvorschriften der Republik Lettland.

13.2 Die Wahrung des Rechts auf freie Wahl des Wohnsitzes im Staatsgebiet der Republik Lettland für Personen, auf die das Abkommen Anwendung findet und die seit dem 28. Januar 1992 ihren ständigen Wohnsitz im Staatsgebiet der Republik Lettland haben, einschließlich von Personen, für die die einschlägigen Formalitäten noch nicht vollständig erledigt sind und die in Listen angeführt sind, die von beiden Vertragsparteien bestätigt wurden und dem Abkommen beiliegen.

13.3 Das Recht pensionierter Militärangehöriger und ihrer Familienangehörigen, bewegliches und unbewegliches Eigentum zu besitzen, zu nutzen und darüber zu verfügen.

13.4 Die von der lettischen Vertragspartei den pensionierten Militärangehörigen und ihren Familienangehörigen zugestandenen Garantien bezüglich der Nutzung der von ihnen bewohnten Wohnungen in Unterkünften, die Eigentum des Staates oder einer staatlichen Stelle sind.

13.5 Das Recht pensionierter Militärangehöriger und ihrer Familienangehörigen, den von ihnen bewohnten Wohnraum privat zu erwerben, wenn diesbezügliche Gesetze von der Republik Lettland erlassen werden.

13.6 Das Recht pensionierter Militärangehöriger und ihrer Familienangehörigen, von den lettischen Behörden auf Ersuchen einen gleichwertigen Wohnraum in Unterkünften zu erhalten, die von russischen Truppen geräumt wurden, mit Ausnahme von Unterkünften in den Städten Riga und Liepaja, falls die zuständigen Stellen der Republik Lettland nicht in der Lage sind, Versorgungsdienste, Einkaufsmöglichkeiten und Verkehrsdienste für die Gemeinschaften in den Wohnhausanlagen zur Verfügung zu stellen, in denen die pensionierten Militärangehörigen und ihre Familienangehörigen nach Abzug der Militäreinheiten weiterhin wohnen.

13.7 Das Recht pensionierter Militärangehöriger und ihrer Familienangehörigen, ihr Eigentum zu verkaufen oder in anderer Weise zu übertragen.

13.8 Das Recht pensionierter Militärangehöriger und ihrer Familienangehörigen, welche die Republik Lettland verlassen möchten,

- ihr rechtmäßiges unbewegliches Eigentum zu verkaufen, zu übertragen oder nach eigenem Gutdünken in anderer Weise darüber zu verfügen;
- eine Wohnung selbständig zu verkaufen, versteigern zu lassen oder von den lettischen Behörden auf der Basis des Marktwerts der Unterkünfte eine Pauschalabfindung zu erhalten, wenn die Wohnung in der Republik Lettland geräumt wird;
- rechtmäßiges bewegliches Eigentum aus dem Land auszuführen, zu verkaufen oder in anderer Weise darüber zu verfügen;
- Geld, das sie für ihr bewegliches und unbewegliches Eigentum erhalten, aus der Republik Lettland auszuführen und Einlagen und Guthaben bei Bankinstituten der Republik Lettland in Bankinstitute der Russischen Föderation zu transferieren.

13.9 Das Recht pensionierter Militärangehöriger und ihrer Familienangehörigen, von lettischen oder russischen Behörden nicht daran gehindert zu werden, von ihnen bewohnten Wohnraum gegen Wohnraum zu tauschen, der von Personen bewohnt wird, die in der Republik Lettland oder der Russischen Föderation ihren Wohnsitz haben.

13.10 Das Recht pensionierter Militärangehöriger und ihrer Familienangehörigen, die keine Unterkunft haben oder deren Unterkunft einer Verbesserung bedarf, daß ihnen ebenso gut ausgestattete Unterkünfte wie anderen in der Republik Lettland Ansässigen zur Verfügung gestellt werden, indem man unter anderem auf die Unterkünfte zurückgreift, die durch den Abzug der Truppen aus der Republik Lettland frei geworden sind.

13.11 Das Recht pensionierter Militärangehöriger und ihrer Familienangehörigen, bei ihrer endgültigen Ausreise aus Lettland ihr gesamtes bewegliches Eigentum aus der Republik Lettland auszuführen, mit Ausnahme jener Gegenstände, deren Ausfuhr nicht ohne die Entrichtung von Zöllen, indirekten Steuern oder ähnlichen Abgaben und Gebühren gestattet ist.

13.12 Die Pensionen pensionierter Militärangehöriger, die von den Bankinstituten der Republik Lettland aus Mitteln der Russischen Föderation bezahlt werden.

13.13 Die Sozialleistungen, die von der Russischen Föderation über Bankinstitute der Republik Lettland ausgezahlt werden.

13.14 Das Recht pensionierter Militärangehöriger, jede in den Einrichtungen des Gesundheitswesens der Republik Lettland verfügbare medizinische und orthopädische Betreuung in gleicher Weise und zu denselben Bedingungen zu erhalten wie im Ruhestand befindliche Personen der Republik Lettland.

13.15 Das Recht der Familienangehörigen pensionierter Militärangehöriger, zu allgemein gültigen Bedingungen jede in den Einrichtungen des Gesundheitswesens der Republik Lettland verfügbare medizinische und orthopädische Betreuung zu erhalten.

13.16 Die Bezahlung der Gesundheitsvorsorge pensionierter Militärangehöriger aus dem föderativen Haushalt der Russischen Föderation.

13.17 Die Möglichkeit für pensionierte Militärangehörige und ihre Familienangehörigen, Unterricht und Ausbildung in Bildungseinrichtungen der Republik Lettland im Bereich der höheren Bildung, in Gesamtschulen der Sekundärstufe und berufsbildenden Schulen der Sekundärstufe im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Republik Lettland zu erhalten.

13.18 Das Recht pensionierter Militärangehöriger und ihrer Familienangehörigen, von der lettischen Vertragspartei nicht daran gehindert zu werden, sich in öffentlichen und kulturellen Organisationen zu betätigen, die in der Republik Lettland eingetragen sind.

13.19 Bemühungen beider Vertragsparteien, die Schaffung einer günstigen Rechtsgrundlage und der sozialen Voraussetzungen für die freiwillige Umsiedlung pensionierter Militärangehöriger und ihrer Familienangehörigen zu fördern.

13.20 Die Verpflichtung der Russischen Föderation, der lettischen Vertragspartei eine Liste jener pensionierten Militärangehörigen vorzulegen, die im Staatsgebiet der Republik Lettland ihren Wohnsitz haben und aus dem föderativen Haushalt der Russischen Föderation eine Pension beziehen, sowie die Verpflichtung, einmal jährlich allfällige Änderungen dieser Liste bekanntzugeben.

13.21 Die Verpflichtung der lettischen Vertragspartei, den normalen Betrieb der Abteilung für soziale Sicherheit der Konsularabteilung der Botschaft der Russischen Föderation in der Republik Lettland dadurch zu unterstützen, daß sie ihr die erforderlichen Dienste und Büroräumlichkeiten zur Verfügung stellt.

13.22 Das Recht der pensionierten Militärangehörigen und ihrer Familienangehörigen, die Dienste der Abteilung für soziale Sicherheit der Konsularabteilung der Botschaft der Russischen Föderation in der Republik Lettland in Anspruch zu nehmen.

14. Dieser Beschluß ersetzt den Beschluß des Ständigen Ausschusses vom 30. Juni 1994 zum selben Thema (siehe Ständiger Ausschuß, Journal Nr. 26, Beschluß c, Anhang 2).